

Statuten

Stand 12. April 2022

Art 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- [1] Unter dem Namen «Charnet – Schweizer Fachverband für Pflanzenkohle» / « Charnet - Association suisse pour charbon végétal » / «Charnet – Associazione svizzera per carbone vegetale» / «Charnet – Swiss association for biochar» besteht ein Verband im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- [2] Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Auf diesen Zeitpunkt ist die Jahresrechnung abzuschliessen.

Art. 2 Zweck und Aktivitäten

- [1] Der Zweck des Verbands besteht in der gesamtschweizerischen Förderung der sinnvollen und energieeffizienten Produktion sowie der nachhaltigen Anwendung von Pflanzenkohle. Pflanzenkohle im Sinne dieser Statuten ist ein Produkt aus der Zersetzung von pflanzlicher Biomasse mittels thermischer Karbonisierung (Pyrolyse) und muss die Qualitätsvorgaben der aktuell gültigen Richtlinie des European Biochar Certificate (EBC) erfüllen.
- [2] Der Verband geht zur Erreichung seiner Ziele folgenden Aktivitäten nach:
 - Führen einer Geschäftsstelle sowie die Unterstützung regionaler Organisationen mit gleichen oder verwandten Zwecken;
 - Zusammenfassung aller Kreise, welche die Verbreitung der Pflanzenkohleproduktion und -nutzung fördern;
 - Information, Marketing und Beratung betreffend aller Aspekte der Pflanzenkohle;
 - direkte Förderung von Pflanzenkohleprojekten in Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand;
 - Verfassen von Stellungnahmen zu energie- und landwirtschaftspolitischen Fragen;
 - Unterstützung der Forschung und Entwicklung der Pflanzenkohleproduktion und -nutzung;
 - Förderung der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Pflanzenkohle;
 - Zusammenarbeit mit gleichgerichteten Organisationen und Institutionen aus dem In- und Ausland;
 - Beschaffung der für die Tätigkeit erforderlichen Mittel.

Art. 3 Mitgliedschaft

- [1] Der Verband kennt folgende Mitgliedschaften:
 - Einzelmitglieder: Natürliche und juristische Personen wie Einzelpersonen, Firmen und Gemeinden
 - Kollektivmitglieder: Verbände, Amtsstellen: schweizerisch, kantonal oder regional
 - Fördermitglieder: Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die an dem Verbandszweck ein Interesse haben und ihn durch finanzielle Mittel oder Sachzuwendungen zu unterstützen wünschen.
- [2] Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Dessen Entscheid ist endgültig.

- [3] Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des ersten Mitgliederjahresbeitrages. Die Mitgliederbeiträge und Stimmrechte sind im „Regulativ betreffend Mitgliederbeiträge und Stimmrechte“ (Anhang 1 zu diesen Statuten) sowie in Art. 6 nachfolgend festgelegt.
- [4] Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch schriftliche Kündigung, auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten;
 - durch Ausschluss mittels Beschluss des Vorstandes;
 - durch Tod bzw. Auflösung eines Einzelmitgliedes oder Auflösung eines Kollektivmitgliedes.
- [5] Der Ausschluss gilt per sofort. Gegen Ausschlussentscheide des Vorstandes besteht Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung.
- [6] Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung von Jahresbeiträgen oder eine Entschädigung für andere Leistungen.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- [1] Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten nach Massgabe dieser Statuten. Sie sind berechtigt, die Unterstützung des Verbandes und seiner Organe in allen den Verbandszweck betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen. Sie sind ferner berechtigt, Einrichtungen des Verbandes nach Massgabe der Statuten und der Beschlüsse und Anordnungen der Organe zu nutzen.
- [2] Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Verbandes zu fördern, an der Erfüllung seiner Zielsetzung mitzuwirken, die Vorschriften der Statuten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Verbandes zu befolgen, Beiträge gemäss dem „Regulativ betreffend Mitgliederbeiträge und Stimmrechte“ zu leisten und hierzu die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, dies gilt insbesondere für einen Anschriftenwechsel.
- [3] Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten wie Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse usw. erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet, gespeichert und nach Ablauf von Aufbewahrungsfristen gelöscht.

Art. 5 Organe

- [1] Die Organe des Verbandes sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

- [1] Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel vier Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.
- [2] Anträge zur Aufnahme von Traktanden in die Traktandenliste müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich begründet eingereicht werden.

- [3] Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder erhalten jeweils eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Mitglieder können sich an der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen und diesem mittels Vollmacht die Ausübung seines Stimmrechts übertragen. Kollektivmitglieder üben ihr Stimmrecht durch einen Delegierten aus.
- [4] Beschlüsse nach folgendem Absatz 5 lit. a) bis d) werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Beschlüsse nach Absatz 5 lit. e) und f) werden mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- [5] Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
- a) die Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin;
 - b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle;
 - c) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Jahresprogramms und des Budgets; Entlastung der Verbandsorgane und der Revisionsstelle;
 - d) die Behandlung der Rekurse ausgeschlossener Verbandsmitglieder;
 - e) die Änderung und Revision der Statuten;
 - f) die Auflösung oder Fusion des Verbands und im Falle der Auflösung der Entscheid über die Verwendung des Liquidationserlöses.
- [6] Bei der Beschlussfassung über die eigene Entlastung sowie über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verband ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- [7] Ein Fünftel aller Verbandsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Eine ausserordentliche Versammlung ist auch auf Beschluss des Vorstandes oder Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.
- [8] Die Einberufung muss mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes an sämtliche Verbandsmitglieder.

Art. 7 Vorstand

- [1] Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens vier bis maximal sechs weiteren Mitgliedern. Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich, jedoch maximal drei zusammenhängende Amtszeiten. Die interne Organisation, die Aufgabenverteilung und die Kompetenzen des Vorstandes werden in einem Geschäftsreglement festgehalten. Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Verbands. Er handelt im Sinne einer Kollegialinstitution im Gesamtinteresse des Verbands und trägt gemeinsam die Verantwortung für seine Entscheidungen und Handlungen.
- [2] Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz, bei seiner/ihrer Verhinderung führt ihn der/die Vizepräsident/in. Der Vorstand wählt den/die Vizepräsidenten/in vorstandsintern.
- [3] Der Vorstand kann Kommissionen und Projektgruppen bilden. In Kommissionen und Projektgruppen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Verband angehören.

- [4] **Zuständigkeit**
Der Vorstand behandelt sämtliche Verbandsangelegenheiten und erledigt in eigener Kompetenz alle dem Verbandszweck entsprechenden Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen oder der Geschäftsstelle übertragen worden sind. Über die Verhandlungen des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Erstellen des Jahresberichts an die Mitgliederversammlung;
 - Vorbereiten aller Geschäfte der Mitgliederversammlung, insbesondere Tätigkeitsprogramm, Voranschlag, Rechnung und Mitgliederbeiträge;
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Beschlussfassung über alle Finanzgeschäfte in seinem Kompetenzrahmen;
 - Wahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin der Geschäftsstelle;
 - Erlass des Geschäftsreglements (Vorstand und Geschäftsstelle);
 - Bestimmen der zeichnungsberechtigten Personen und der Art der Zeichnungsberechtigung;
 - Repräsentation des Verbands gegenüber anderen Organisationen, Behörden und der Öffentlichkeit.
- [5] Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.

Art. 8 Geschäftsstelle

- [1] **Aufgaben:** Die Geschäftsstelle bearbeitet gemäss dem vom Vorstand genehmigten Geschäftsreglement die laufenden Geschäfte des Verbands und erbringt alle Dienstleistungen, die ihr zur Erfüllung des Verbandszwecks übertragen sind. Die Geschäftsstelle führt die Betriebs- und Vermögensrechnung (vgl. Art. 9 unten). Sie führt das Protokoll an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstands.
- [2] **Leitung:** Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin geleitet. Diese(r) ist dem Vorstand gegenüber für die Erfüllung aller Aufgaben der Geschäftsstelle verantwortlich. Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 9 Revisionsstelle

- [1] Die Revisionsstelle prüft die von der Geschäftsstelle geführte Betriebs- und Vermögensrechnung. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- [2] Die Mitgliederversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Verbands sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Wiederwahl ist zulässig. Wahl und Abwahl der Revisionsstelle obliegt der Mitgliederversammlung.

Art. 10 Finanzen

- [1] Der Verband finanziert sich aus:
- Beiträgen der Mitglieder;

- Einnahmen und Erträgen aus der Tätigkeit und den Dienstleistungen der Geschäftsstelle; Beiträgen Dritter und Fördermitglieder;
- Veranstaltungen;
- Zuwendungen, Vergaben und Schenkungen.

[2] Der Verband ist nicht gewinnorientiert und verfolgt keine kommerziellen Ziele. Er verfolgt ausschliesslich gemeinnützige oder öffentliche Zwecke. Allfällige Überschüsse werden für die Erreichung des Verbandszwecks verwendet. Eine Verteilung der Überschüsse an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Haftung

[1] Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet einzig das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 12 Eintragung im Handelsregister

[1] Der Verband wird bei Bedarf im Handelsregister eingetragen.

Art. 13 Auflösung und Liquidation

- [1] Die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der nötigen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung in Form eines Zusammenschlusses mit einem anderen Verband/Verein bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- [2] Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand des Verbands, sofern von der Mitgliederversammlung keine andere Person damit beauftragt wird.
- [3] Die nach Auflösung des Verbands verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden, wobei nur gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Institutionen in Frage kommen. Über die weitere Verwendung der Produktezeichen (Marken) entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des statutarischen Zwecks des Verbands.

Art. 14 Inkrafttreten

- [1] Diese Statuten sind durch die Mitgliederversammlung vom 21. August 2021 genehmigt worden. Sie treten ab sofort in Kraft.
- [2] Als Urtext gilt die deutschsprachige Fassung. Bei Abweichungen geht die deutsche Fassung vor.

Der Präsident/die Präsidentin

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin

Anhang: Regulativ betreffend Mitgliederbeiträge und Stimmrechte

Anhang zu den Statuten

Regulativ betreffend Mitgliederbeiträge und Stimmrechte

(gemäss Art. 3 und 4 der Statuten vom 21. August 2021)

Mitglieder	Jahresbeitrag
[1] Einzelmitglieder mit <i>einem Stimmrecht</i> an der Mitgliederversammlung	
▪ Natürliche Personen	CHF 100
▪ Firmen	
Für den Jahresbeitrag ist der Bezug zur Pflanzenkohle massgebend:	
ohne Geschäftstätigkeit mit Pflanzenkohle	CHF 300
mit Geschäftstätigkeit mit Pflanzenkohle (Produzenten, Anlagenhersteller, Händler, Investoren)	CHF 500
▪ Städte, Bezirke, Gemeinden	CHF 500
[2] Kollektivmitglieder mit <i>einem Stimmrecht</i> an der Mitgliederversammlung	
▪ Kantonale Amtsstellen	CHF 500
▪ Amtsstellen des Bundes oder seiner Anstalten	CHF 500
▪ Verbände und Vereine nach Absprache, mindestens	CHF 500

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 21. August 2021– **gültig bis auf Widerruf.**